

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen Stand September 2023

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) sind Bestandteil aller Kauf- und Lieferverträge, Vereinbarungen und Angebote sowie Auskünfte und Beratungen zwischen der Skodock Metallwarenfabrik GmbH (nachfolgend „**SKODOCK**“) und dem Kunden, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes schriftlich niedergelegt worden ist. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt.

1.2 Diese AGB gelten im Rahmen langfristiger Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden auch für künftige Aufträge bzw. Bestellungen, ohne dass es in jedem Einzelfall eines erneuten Hinweises bedarf. Von den AGB abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen gelten hingegen jeweils nur für den betreffenden Vertrag und nicht für die gesamte Geschäftsbeziehung, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart wird.

1.3. Die Angebote der SKODOCK richten sich ausschließlich an Unternehmer. Der Kunde bestätigt, Unternehmer zu sein bzw. in seiner Funktion als Unternehmer in die geschäftliche Beziehung zur SKODOCK zu treten.

1.4 Die AGB der SKODOCK gelten ausschließlich. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen – insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden – bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch SKODOCK. Selbst wenn SKODOCK auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.5 Sofern in diesen AGB von „schriftlich“ gesprochen wird, ist der E-Mailverkehr oder eine anderweitige zwischen den Parteien verwendete elektronische Plattform (z.B. Bestellportale) ausreichend, wenn nicht anderweitig angegeben.

2. Vertragsschluss

Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben. Bestellungen sind für SKODOCK nur verbindlich, soweit sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bestätigt werden oder SKODOCK ihnen durch Übersendung der Ware nachkommt.

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SKODOCK und dem Kunden ist die schriftliche Auftragsdokumentation des Angebots und der Bestellung bzw. der schriftliche Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der SKODOCK vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche

Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der SKODOCK nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3. Preise

Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Preise in Euro ab Werk ohne Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen ohne Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Verpackungs- und Transportkosten werden gesondert ausgewiesen.

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. SKODOCK ist an das Preisangebot innerhalb der im Angebot angegebenen Annahmefristen gebunden.

Sollte sich die Lieferung nach Vertragsschluss durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, oder durch höhere Gewalt verzögern, ist SKODOCK berechtigt, die Lieferung zur verweigern, bis der Kunde einer angemessenen Preisanpassung aufgrund geänderter Produktionskosten zugestimmt hat.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen der SKODOCK sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware fällig und zahlbar ohne Abzug, soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung, eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

4.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens gesetzliche Zinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank berechnet.

4.3 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist SKODOCK - unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Nach Setzung einer angemessenen Frist steht Skodock das Recht in diesem Falle zu, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass entsprechende Ansprüche des Kunden entstehen.

4.4 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

5. Lieferumfang

5.1 Lieferungen der SKODOCK erfolgen in Umfang und Ausführung gemäß den Auftragsbestätigungen; Lieferänderungen sind von der SKODOCK schriftlich zu bestätigen. Konstruktive Änderungen der Produkte und daraus resultierende Abweichungen von Maßen und Gewichten bleiben vorbehalten, soweit diese den Vertragsinhalt nicht gefährden und dies dem Kunden zumutbar ist.

5.2 SKODOCK ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, SKODOCK erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6. Lieferfrist

Lieferfristen gelten nur, wenn ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von SKODOCK anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

Lieferfristen beginnen ab Versanddatum der jeweiligen Auftragsbestätigungen. Im Falle von notwendigen Mustern oder Zeichnungen beginnt die Lieferfrist erst nach dem Eintreffen der diesbezüglichen Unterlagen und der Bestätigung durch SKODOCK.

SKODOCK kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der SKODOCK gegenüber nicht nachkommt. Das gilt insbesondere, wenn und soweit der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat.

7. Lieferverzug

7.1 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Bei Fristen und Lieferungen, die nicht ausdrücklich als „fix“ vereinbart werden, verpflichtet sich der Kunde, eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu setzen.

7.2. Sofern SKODOCK verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die SKODOCK nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des be-

troffenen Leistungsumfangs, nach vorheriger Anmeldung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird SKODOCK unverzüglich erstatten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn SKODOCK ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder SKODOCK noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder SKODOCK im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

7.3 SKODOCK haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von SKODOCK geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die SKODOCK nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse SKODOCK die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SKODOCK zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber SKODOCK vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Gerät SKODOCK mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 11 dieser AGB beschränkt.

8. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme

8.1 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Empfängers. Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. SKODOCK übernimmt keine Gewähr für die Versicherbarkeit dieser Risiken. Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Garbsen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der SKODOCK. SKODOCK wird sich bemühen, hinsichtlich Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten –

auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden. Falls keine besondere Versandvorschrift vorliegt, so wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen der SKODOCK bewirkt, ohne Garantie für die billigste Versandart, jedoch in dem Bestreben, den optimalen Versandweg auszuwählen.

8.2 Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und SKODOCK nicht Transport oder Installation übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und SKODOCK dies dem Kunden angezeigt hat.

8.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch SKODOCK betragen die Lagerkosten 2,00% des Netto-Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft die Lieferungen abzunehmen, und zwar auch im Falle von Teillieferungen, soweit dies dem Kunden zumutbar und in dessen mutmaßlichen Interesse ist. Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht, deren Bezahlung bis zur vollen Auslieferung des Auftrages zurückzuhalten. Die allgemeinen Abnahmeverzugsregeln werden hiervon im Übrigen nicht berührt.

9. Mängel

9.1 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Kunden jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

9.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn SKODOCK nicht binnen 10 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge SKODOCK nicht binnen 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der SKODOCK ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an SKODOCK zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet SKODOCK die Kosten des günstigsten Versandweges;

dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Im Übrigen gelten die Anforderungen an eine Mängelrüge gem. § 377 HGB.

9.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist SKODOCK nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln oder einer unwesentlichen Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der SKODOCK, kann der Kunde Schadensersatz verlangen. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Mängel bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 9 und der Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde SKODOCK den Mangel nicht rechtzeitig in Textform angezeigt hat. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

9.6 Gewährleistung wird ausdrücklich für folgende Ausfallursachen ausgeschlossen: Produktspezifischer Verschleiß, unsachgemäße Lagerung, falscher Einbau, Torsionsbeanspruchung, zu kleiner Biegeradius und andere Einflüsse, die außerhalb des Verantwortungs- und Gefahrenbereiches der SKODOCK liegen.

9.7 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die SKODOCK aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird SKODOCK nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen SKODOCK bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen SKODOCK gehemmt.

9.8 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der SKODOCK den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die

Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung von Forderungen der SKODOCK aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die Waren in deren Eigentum. Der Kunde ist befugt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu verfügen.

10.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei SKODOCK als Hersteller gilt. Bleibt bei der Verarbeitung von Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt SKODOCK Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

10.3 Die aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an die dies annehmende SKODOCK ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an SKODOCK für deren Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils der SKODOCK so lange unmittelbar an SKODOCK zu bewirken, als noch Forderungen ihrerseits gegen den Käufer bestehen.

10.4 Zugriffe Dritter auf die der SKODOCK gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Kunden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

10.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

10.6 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen an SKODOCK weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

10.7 SKODOCK wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei SKODOCK.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 SKODOCK haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von

Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

11.2 Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 11 betreffen nicht die Ansprüche des Kunden aus SKODOCK zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden, soweit SKODOCK einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

11.3 Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzhaftung der SKODOCK auf den typischen Schaden begrenzt, der bei Vertragschluss auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände vorhersehbar war. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Waren typischerweise zu erwarten sind. Eine Haftung einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsausfall, Vermögensschäden, Gewinnausfall, Nutzungsausfall oder Verlust von Verträgen, ist ausgeschlossen.

11.4 Schadensersatzansprüche auf Grund fehlerhafter Angaben in Katalogen, Preislisten oder Ähnlichem sind ausgeschlossen. Werden solche fehlerhaften Angaben bekannt, wird SKODOCK den Kunden vor Ausführung der Bestellung auf diese hinweisen.

11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

11.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Regelungen unberührt.

11.7 Soweit SKODOCK technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SKODOCK.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Die Beziehungen zwischen SKODOCK und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

12.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SKODOCK und dem Kunden nach Wahl der SKODOCK Garbsen/Hannover oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen SKODOCK ist in diesen Fällen jedoch Garbsen/Hannover ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13. Sprache und Salvatorische Klausel

13.1 Alle Unterlagen sowie der Schriftwechsel zwischen SKODOCK und dem Kunden sind in deutscher Sprache zu erstellen.

13.2 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.